

STATUTEN

des Schweizerischen Fachverbandes für Glasmalerei

1. Name und Sitz

Unter dem Namen *Schweizer Fachverband für Glasmalerei (SFG)* besteht mit Sitz am Ort des Sekretariats ein Verein gemäss ZGB 60ff.

2. ZWECK

Der Fachverband nimmt die Interessen ihrer Mitglieder wahr. Zu den Hauptaufgaben gehören:

- Förderung einer zeitgerechten Ausbildung
- Förderung der Anerkennung der Glaskunst in der Öffentlichkeit
- Wahrung der Interessen gegenüber Behörden und Organisationen
- Förderung der Berufskollegialität.

Die Ziele können in einem Richtlinienprogramm näher definiert werden. Im Rahmen des Richtlinienprogramms können auch andere, verwandte Ziele angegangen werden.

3. Mitgliedschaft

3.1 Ordentliche Mitglieder

3.1.1 Ordentliches Mitglied können Atelierinhaber oder Atelierleiter mit Geschäftssitz in der Schweiz werden. Sie müssen über einen eidg. Fähigkeitsausweis als Glasmaler und/oder Kunstglaser oder einen ausländischen, gleichwertigen beruflichen Fachausweis verfügen und

in mindestens einem dieser Berufe praktisch tätig sein. Die Aufnahme gilt mit der Einreichung der Beitrittserklärung als erfolgt.

3.1.2 In Ausnahmefällen können den Beruf ausübende Atelierinhaber als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden, die sich um einen der Berufe in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben, ohne dass sie einen Fähigkeitsausweis gemäss Ziff. 3.1.1 besitzen. Aufgenommen werden können auch Angehörige dieser Berufe ohne Fähigkeitsausweis, wenn sie ihre Ausbildung vor 1975 abgeschlossen haben, seither und fortdauernd überwiegend in einem dieser Berufe tätig waren und in einem dieser Berufe selbständig sind.

Dasselbe gilt für Bewerber, die einen der Berufe auf dem Gebiet der Glasmalerei/Kunstglaserei seit mindestens fünf Jahren ausüben, auf dem Gebiet der erwähnten Berufe hohe Anforderungen erfüllen und einen eigenen Betrieb führen.

Das Aufnahmegesuch ist an das Sekretariat zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstands.

3.1.3 Personen, welche die Voraussetzungen gemäss 3.1.1 und 3.1.2 nicht erfüllen, können in Ausnahmefällen ordentliches Mitglied werden, wenn sie sich auf dem Gebiet der Glasmalerei/Kunstglaserei z.B. als Denkmalpfleger, Wissenschaftler, Künstler, Fachlehrer usw. ausserordentliche Verdienste erworben haben. Das Aufnahmegesuch ist an das Sekretariat zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstands.

3.1.4 Der Austritt aus dem Fachverband erfolgt mittels eingeschriebenen Briefs auf das Ende eines Kalenderjahres.

3.1.5 Mitglieder können vom Vorstand aus dem Fachverband ausgeschlossen werden, wenn sie den Statuten oder Beschlüssen schwerwiegend zuwiderhandeln, sich ernsthafte Verstösse gegen die Interessen des Fachverbandes zuschulden kommen lassen oder wenn sie ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen. Für den Ausschluss sind 2/3 der Stimmen des ganzen Vorstands notwendig. Der Ausgeschlossene kann innert 30 Tagen seit schriftlicher Mitteilung des Ausschlusses schriftlich und begründet Einsprache gegen den Ausschluss erklären. Über die Einsprache entscheidet die Generalversammlung.

3.1.6 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie schulden die ordnungsgemässen Beiträge bis zum nächstfolgenden Jahresende.

3.2 Förderer

Als Förderer des Fachverbandes können Einzelpersonen (z.B. Kunstschaffende), Firmen, Personenvereinigungen oder Organisationen werden, die dem Fachverband nah stehen und deren Ziele fachlich, ideell oder finanziell unterstützen.

3.3 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung ernannt.

3.4 Mitglieder ad personam

Mitglieder ad personam werden, mit Einverständnis des betreffenden, auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt. Solche Mitglieder sind vom Stimmrecht gemäss Ziff. 4.2.4. ausgeschlossen. Sie können mit beratender Stimme an der Generalversammlung teilnehmen.

4. Organe

4.1 Organe der Gesellschaft sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

Vorstand und Generalversammlung werden durch das Sekretariat und allfällige Ausschüsse unterstützt.

4.2 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils zwischen Anfang März und Ende Mai statt. Anträge sind bis spätestens 4 Wochen vor der Generalversammlung der Aktuarin / dem Aktuar, schriftlich einzureichen. Das Datum der Generalversammlung ist bis zum Ende des Vorjahres bekanntzumachen.

Die Einladung mit der Traktandenliste (in französischer und deutscher Sprache) wird den Mitgliedern mindestens 14 Tage zum Voraus bekanntgegeben.

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet spätestens innerhalb zweier Monate statt, wenn dies mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder verlangt. Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

4.2.1 In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

- Statutenänderungen (2/3 Mehrheit der Anwesenden)
- Wahl des Präsidenten und des Vorstands sowie allfälliger Ausschüsse

- Entscheid über die Einsprache betr. Ausschluss (relatives Mehr der Anwesenden)
- Beschlussfassung über Budget, Jahresbericht und Jahresrechnung
- Festlegung des Jahresbeitrags
- Genehmigung des Richtlinienprogramms
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Fachverbandes und die Verwendung eines allfälligen Liquidationsüberschusses mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden

4.2.2 Den Vorsitz führt der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident.

4.2.3 Ohne anderen Beschluss erfolgen die Wahlen an der Generalversammlung offen und mit dem absoluten Mehr der Anwesenden. Bei einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

Bei Sachgeschäften entscheidet das relative Mehr.

In allen Fällen steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

4.2.4 An der Generalversammlung sind die ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt. Den Förderern, Ehrenmitgliedern und den Mitgliedern ad personam kommt beratende Stimme zu.

4.2.5 Ein Mitglied kann sich an der Generalversammlung durch ein anderes Mitglied der eigenen Kategorie, jedenfalls aber durch ein ordentliches Mitglied oder aber einen Angestellten des eigenen Ateliers vertreten lassen. Es ist eine schriftliche Bevollmächtigung erforderlich.

4.2.6 Der Aktuar des Vorstands führt ein Beschlussprotokoll, sofern der Vorstand nicht beschliesst, dass ein ausführliches Protokoll zu erstellen ist. Im Falle der Verhinderung des Aktuars bestimmt der Präsident und in seinem Verhinderungsfall der Vizepräsident einen Stellvertreter.

4.2.7 Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern 3/4 der Mitglieder zustimmen und von niemandem eine mündliche Beratung mittels Briefs an das Sekretariat verlangt wird.

4.3 Vorstand

4.3.1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens vier Mitgliedern. Die im Fachverband vertretenen Berufsgattungen und Sprachregionen sind angemessen zu berücksichtigen.

4.3.2 Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit ist auf höchstens 15 Jahre beschränkt.

Eine Überschreitung der maximalen Amtsdauer ist zulässig, wenn ihr 80% der anwesenden Mitglieder der Gesellschaft zustimmen.

4.3.3 Befugnisse und Aufgaben des Vorstands sind:

- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung
- Ausgabenkompetenz ausserhalb des Budgets von maximal 20% der budgetierten Jahreseinnahmen (total pro Jahr)
- Wahl des Vizepräsidenten, des Kassiers und des Sekretärs
- Regelung der Zeichnungsberechtigung. Die Generalversammlung kann jedoch über die Unterschriftenregelung verbindlich beschliessen.
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- Erarbeitung des Richtlinienprogramms

4.3.4 Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

4.3.5 Der Aktuar führt ein Beschlussprotokoll, sofern die Versammlung nicht beschliesst, dass ein ausführliches Protokoll zu erstellen ist. Im Falle der Verhinderung des Actuars bestimmt der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsidenten den Stellvertreter des Actuars. Die Protokolle werden in französischer und deutscher Sprache angefertigt.

4.3.6 Die wichtigsten Schriftstücke werden den Mitgliedern in französischer und deutscher Sprache zugestellt. Im Einzelnen entscheidet darüber der Vorstand.

4.3.7 Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg fassen, sofern nicht ein Mitglied des Vorstands mittels eingeschriebenen Briefs an das Sekretariat eine mündliche Beratung verlangt. Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind nur gültig, wenn dem Beschluss 2/3 der Vorstandsmitglieder zustimmen.

4.3.8 Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen der Mehrheit seiner Mitglieder zusammen.

4.3.9 Der Vorstand vertritt den Fachverband nach aussen. Er führt die Geschäfte im Rahmen der Statuten und der Beschlüsse der Generalversammlung.

4.4 Sekretariat

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Fachverbandes bestimmt der Vorstand ein Sekretariat.

Der Sekretär nimmt an den Sitzungen des Vorstands teil, soweit er nicht davon dispensiert wird.

Neben dem Ersatz für die Auslagen bezieht das Sekretariat eine von der Jahresversammlung festzulegende Entschädigung. Mangels eines anderen Beschlusses der Generalversammlung wird die Entschädigung mit dem Budget genehmigt.

4.5 Rechnungsrevisoren

4.5.1 Die Generalversammlung wählt auf die Amtsdauer von drei Jahren zwei Rechnungsrevisoren.

4.5.2 Die Revisoren erstatten dem Vorstand zu Handen der Generalversammlung schriftlichen Bericht und stellen den Antrag auf Genehmigung und Entlastung.

5. Finanzen

5.1. Die Einnahmen des Fachverbandes bestehen insbesondere aus

- den ordentlichen Mitgliederbeiträgen
- freiwilligen Zuwendungen

5.2 Die Generalversammlung setzt den jährlichen Mitgliederbeitrag auf Antrag des Vorstands fest.

5.3. Für die Verbindlichkeiten des Fachverbandes haftet ausschliesslich deren Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. verschiedenes

6.1 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen von ZGB 60ff.

6.2 Im Zweifelsfall ist für die Auslegung die deutsche Fassung bei zuziehen.

6.3 Die Funktionsbezeichnungen der Statuten begreifen beide Geschlechter.

Genehmigt an der Gründungsversammlung vom 6. Mai 1995 in Romont.

Abänderung an der Generalversammlung vom 15. April 2005 in Romont

Abänderung an der Generalversammlung vom 11. Mai 2012 in Basel

Abänderung an der Generalversammlung vom 17. Mai 2019 in Grenchen

Der Präsident:

Marc Boder

Der Aktuar:

Daniel Stettler